



*E

M

P

O

W

E

R

M

E

T

T

FREIZEIT

SPORT *

VERBAND

Statuten

Jänner 2009

E

mpowerment, mit Blick auf positive Fähigkeiten und Ressourcen, die jedem Menschen zu eigen sind, stellt der leider noch immer verbreiteten defizitären Sicht auf einen mit Mängel behafteten ("behinderten") Menschen endlich eine bejahende positive Ausrichtung gegenüber.

Empowerment setzt in den Vordergrund die Stärkung (noch) vorhandener Potentiale und ermutigt ihn zum Ausbau seiner Möglichkeiten.

Empowerment versucht den Menschen bei der (Rück-) Gewinnung seiner autonomen Lebensgestaltung zu unterstützen und ihn immer wieder zu motivieren, über erlebte und selbst gesetzte Grenzen hinauszugehen.

S

port und auch jede sportliche Betätigung ist ein besonders passendes und ansprechendes Erlebnisfeld im Sinne von Empowerment. Hierbei wird vor allem für den hörbeeinträchtigten bzw. gehörlosen Menschen die Relativierung seiner Beeinträchtigung erfahrbar.

Statuten

- 1. Name, Sitz
Tätigkeitsbereich** Der Verein führt den Namen: "Freizeitsportverband - Empowerment "
(kurz "FSV-Empowerment"), hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine
Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.
- 2. Zweck:** Der Verein ist grundsätzlich gemeinnützig. Der Zweck dieses Verbandes ist die
Sammlung von Vereinen, Gruppen und Personen, denen die Förderung bzw. die
Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit an Leib und Seele,
ein wesentliches Anliegen ist. Ein besonderer Schwerpunkt ist der positive Umgang
mit Beeinträchtigung (Behinderung). Im Sinne des Empowerments soll darum
Betroffenen Stärkung des Selbstbewusstseins und Lebensfreude vermittelt werden.
Da eine große Vielfalt an verschiedenen Angeboten sehr förderlich ist, wird die
Einbeziehung möglichst vieler verschiedener Sportarten angestrebt.
- 3. Dieser Zweck
soll erreicht
werden durch:** Ideelle Mittel:
.
Sportliche Veranstaltungen, Training und Wettbewerbe
.
Abhaltung von Kursen, Versammlungen und geselligen Zusammenkünften
.
Unterhaltung geeigneter Sportstätten
- Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
.
Mitgliedsbeiträge,
.
Erträge aus Veranstaltungen,
.
Spenden, Sammlungen, Geschenke und sonstigen Zuwendungen.
- 4. Mitglieder des
Vereins:** Mitglieder können alle interessierten Personen werden, die sich aktiv am Sport-
geschehen beteiligen bzw. die den Verein dem Vereinszweck gemäß unterstützen
wollen.
- 5. Erwerb der
Mitgliedschaft** Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch das Leitungsorgan.
Ein Aufnahmeansuchen kann vom Leitungsorgan ohne Begründung abgelehnt
werden. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 6. Beendigung der
Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt durch:
.
Freiwilliger Austritt, Tod
.
Ausschluss durch die Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans
- 7. Rechte und
Pflichten der
Mitglieder:** Die Mitglieder sind berechtigt am gesamten Vereinsbetrieb teilzunehmen. Sie besitzen
in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind
verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Statuten des
Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- 8. Vereins-
organe:** Organe des Vereins sind:
.
die Mitgliederversammlung
.
das Leitungsorgan
.
die Rechnungsprüfer
.
das Schiedsgericht

9. Die Mitglieder- versammlung:

Die Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb der Monate Jänner bis März statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom Leitungsorgan einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen. Anträge können sowohl vom Leitungsorgan als auch von jedem Mitglied eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Stimmberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- . Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- . Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
- . Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- . Beschlußfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins;

10. Das Leitungs- organ:

Das Leitungsorgan besteht aus dem Verbandsleiter und dem Kassier.

Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre.

Der Verbandsleiter vertritt den Verein nach außen und nach innen, überwacht die gesamte Vereinsgebarung und führt in Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Wichtige Geschäftsstücke zeichnet er gemeinsam mit dem Kassier.

Das Leitungsorgan gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung verantwortlich.

Das Leitungsorgan ist berechtigt und verpflichtet insbesondere:

für geregelten Vereinsbetrieb Sorge zu tragen, Wettbewerbe, gesellige Zusammenkünfte, Kurse, Lehrgänge und Vereinsfeste zu veranstalten und ggf. Verträge abzuschließen.

11. Die Rechnungs- prüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Geschäftsgebarung zu prüfen und darüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

12. Das Schieds- gericht

In allem aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus je zwei von den Streitparteien namhaft gemachten Vereinsmitgliedern und einem Leitungsorgan zusammen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

13. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zwecke einberufenen a.o. Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für eine Organisation im Sinne § 34ff der BAO zu verwenden.